

# Großherzoglich Hessische Land- und Zeitungs.

Donnerstag, den 5. Nov. 1807. No. 133.

London, vom 15. Okt.

Bei dem letzten Lever sind dem Könige präsentiert worden: Hr. G. Rose, der mit besondern Aufträgen nach Nordamerika geht; Hr. Jenkinson, der von Wien angekommen ist, und der Viceadmiral Warren, der den Admiral Berkeley in dem Kommando unserer in den nordamerikanischen Gewässern stationirten Eskadre ablöst.

Von dem russischen Kaiser und dem Kaiser Frieden sprechen unsere Zeitungen sehr tadelnd.

Petersburg, vom 7. Okt.

Wie es heißt, werden Sr. Maj. der Kaiser eine Reise nach Witepsk und in die südwestliche Gouvernements des Reichs machen.

Posen, vom 21. Okt.

Von den in russische Gefangenschaft gerathenen Franzosen sind bereits mehrere Hundert, gut und warm gekleidet, hier durch Posen zurückgegangen.

Riel, vom 27. Okt.

Die Insel Seeland ist von den Engländern geräumt, wird aber noch von ihren Schiffen blockirt gehalten. Indes ist es dem General Ewald gegliückt, bereits mit einem beträchtlichen Corps auf Seeland anzukommen.

Stockholm, vom 51. Sept.

Wegen der glücklichen Rückkunft des Königs von Nügnen ist hier ein allgemeines Dankfest gehalten worden.

Der General Baron von Arnfeld ist hier aus Finnland zurückgekommen.

Der berühmte Stralinger, der wegen Verfälschung und Nachahmung der Bancozettel zum zweitenmal verhaftet und condamnirt war, ist ungeachtet seiner ungeheuren Banden in der Nacht vom 16ten auf den 17ten auß neue wieder entsprungen, indem er sich einen langen unterirdischen Weg gegraben hat.

Stralsund, vom 24. Okt.

Da mehrere Dominalgüter, Dörfer, Mühlen und Parcellen zu Petri und Ostern 1808 pachtlos werden, so werden solche im Namen Sr. Majestät des Kaisers Napoleon auß neue verpachtet.

Memel, vom 10. Okt.

Ein eben erschienenes königl. Edikt enthält unter andern folgende Verfügungen:

„Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung, in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfand-Besitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg. In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den britischen Gesetzen sein Verbleiben. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten. Nach dem Datum dieser Verordnung besteht fernerhin kein Unabhängigkeitsverhältniß,

